

**Allgemeine Bestimmungen für die Stromeinspeisung von Photovoltaikanlagen
in das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz der
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG
(nachfolgend Netzbetreiber genannt)
(Stand: 29.10.2025)**

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Stromeinspeisung von **Photovoltaik (PV)-Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung bis einschließlich 950 kW_p** – auch in Kombination mit einem Stromspeicher – in das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers über den Netzanschluss des in der Bestätigung über die Stromeinspeisung genannten Anlagenstandortes.

Bei Kombination der PV-Anlage mit einem Stromspeicher ist die Erzeugungsleistung in Summe auf maximal 950 kW begrenzt.

Der Adressat der Bestätigung über die Stromeinspeisung wird nachfolgend Einspeiser genannt.

2. Anschluss von Photovoltaikanlagen und gegebenenfalls eines Stromspeichers an das Netz des Netzbetreibers

Beim Anschluss an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gelten

- die VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und
- die „Technischen Anschlussbedingungen Baden-Württemberg für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB BW)“ sowie die Ergänzungen der Netze BW GmbH

in der jeweils gültigen Fassung.

Beim Anschluss an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers gelten

- die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung)“ der Netze BW GmbH

in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern für die Erzeugungsanlage ein separater Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde, bleiben dessen Regelungen unberührt.

Eine Änderung der technischen Eigenschaften der PV-Anlage – insbesondere eine Erhöhung der installierten Modulleistung oder der Wechselrichter-Nennleistung – und gegebenenfalls des Stromspeichers ist dem Netzbetreiber zur Überprüfung der technischen Eignung des Netzanschlusses rechtzeitig mitzuteilen.

3. Stromeinspeisung in das Netz des Netzbetreibers

Die erzeugte elektrische Energie wird in der Spannungsebene gemäß der SEB mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in das Netz des Netzbetreibers eingespeist. Der Netzbetreiber nimmt die elektrische Energie aus der PV-Anlage und gegebenenfalls dem Stromspeicher des Einspeisers nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in sein Netz auf.

Bei der Stromeinspeisung in das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gilt bei Anlagen, die nach den Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen Baden-Württemberg für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB BW) errichtet werden, für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung die Kennlinie nach VDE-AR-N 4105, Bild 6, sofern nicht eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Bei der Stromeinspeisung in das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers müssen die Vorgaben der Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz eingehalten werden. Für den Bezug oder die Lieferung von Blindleistung gilt die vom Netzbetreiber vorgegebene Q(U)-Kennlinie, sofern nicht im Netzanschlussvertrag eine abweichende Regelung vereinbart wurde.

Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, die elektrische Energie in sein Netz aufzunehmen. Der Einspeiser hat gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Netzbetreiber technische Vorkehrungen zur Einhaltung der genannten Vorgaben zu treffen (z. B. durch eine Blindstromkompensationsanlage).

Der Einspeiser ist verpflichtet, seine PV-Anlage und gegebenenfalls den Stromspeicher mit den gemäß § 9 EEG jeweils gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen auszustatten.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an technische Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung hat der Netzbetreiber „Technische Mindestanforderungen zur Umsetzung des Netzsicherheitsmanagements (inkl. den technischen Vorgaben nach § 9 EEG) für Erzeugungsanlagen im Verteilnetz Strom“ im Internet veröffentlicht.

Die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Einrichtungen trägt der Einspeiser.

4. Messung der eingespeisten elektrischen Energie

Der Einspeiser stellt einen den Technischen Mindestanforderungen im Messwesen Strom des Netzbetreibers entsprechenden Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtungen auf seine Kosten bereit und unterhält ihn. Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, wird er die Messeinrichtungen auf Wunsch des Einspeisers verlegen, sofern dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten trägt der Einspeiser.

Für den Messstellenbetrieb gelten die Vorschriften gemäß § 10a EEG in Verbindung mit den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber legt – bei Einbau moderner Messtechnik (moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme) gemäß den Regelungen des Messstellenvertrags Strom (Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)) – Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtungen fest.

Die Messeinrichtung zur Erfassung der Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers besteht bei

- Volleinspeisung in der Regel aus einem Zweirichtungszähler.
- Überschusseinspeisung in der Regel aus einem Zweirichtungszähler. Bei Kombination der PV-Anlage mit einem Stromspeicher ist gegebenenfalls zusätzlich ein Zweirichtungszähler zur Erfassung der zwischengespeicherten Energie erforderlich.

Beträgt die maximale Einspeiseleistung mehr als 30 kW sind die genannten Messeinrichtungen als Wandlermessung vorzusehen. Bei mehr als 100 kW ist eine Einspeisegangzählung erforderlich.

Bei Direktvermarktung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten elektrischen Energie sind die abweichenden Vorgaben gemäß Abschnitt 6. Abs. 2 und 3 dieses Dokumentes zu beachten.

Die Messung erfolgt in der in der SEB genannten Spannungsebene.

Zur Aufnahme der Zähler stellt der Einspeiser in der Regel einen Zählerschrank und ggf. zur Unterbringung der Messwandler einen Wandlerschrank bereit. Die Bedingungen gemäß Abschnitt 2 dieses Dokumentes sind jeweils zu beachten.

Die Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften und stehen je nach Vereinbarung im Eigentum der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG als grundzuständigem Messstellenbetreiber (gMSB) oder des vom Einspeiser beauftragten Messstellenbetreibers (MSB).

Der Einspeiser hat dem mit Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers Zutritt zu den Mess- und Steuereinrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten erforderlich und vereinbart ist.

Steht die Messeinrichtung im Eigentum des gMSB, so haftet der Einspeiser gegenüber dem gMSB für Verlust oder Beschädigung der Messeinrichtung, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.

Stellt der Einspeiser den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem gMSB bzw. dem MSB unverzüglich mit.

Sowohl der Einspeiser als auch der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des Eigentümers der Messeinrichtung, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst zu Lasten des Antragstellers. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an den Messeinrichtungen (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der eingespeisten elektrischen Energie festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Kann die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei angegeben bzw. festgestellt werden oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die eingespeiste elektrische Energie durch den Einspeiser und den gMSB bzw. den MSB einvernehmlich festgelegt. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

5. Erstmalige Veräußerung, Direktvermarktung

- (1) Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten elektrischen Energie in einer der Veräußerungsformen gemäß § 21b Abs. 1 EEG vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen.
- (2) Sofern der Einspeiser nach Maßgabe der §§ 20 bzw. 21a bis 21c EEG die in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie bzw. Anteile davon kalendermonatlich an Dritte veräußert (Direktvermarktung), ist ein Einspeisegangszähler mit Zähl- datenfernauslesung vorzusehen, um die direkt vermarktete Energie jederzeit nachweisen zu können.
- (3) Darüber hinaus ist der Einspeiser gemäß § 10b Absatz 1 EEG dazu verpflichtet, die Erzeugungsanlage unabhängig von der maximalen Erzeugungsleistung mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten, um eine bedarfsgerechte Steuerung der Stromeinspeisung durch den die Energie aufnehmenden Direktvermarkter zu ermöglichen.

- (4) Die Kosten für die genannten Mess- und Steuereinrichtungen trägt jeweils der Einspeiser.
- (5) Voraussetzung für den Wechsel in die Direktvermarktung ist eine elektronische Bilanzkreisanmeldung (EDIFACT-Datenformat) des die Energie aufnehmenden Lieferanten, die vor Beginn des der Direktvermarktung jeweils vorangegangenen Kalendermonats beim Netzbetreiber vorliegen muss.
- (6) Jede Änderung des Prozentsatzes des direkt zu vermarktenden Energieanteils sowie das Ende der Direktvermarktung sind dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats entsprechend auf elektronischem Weg mitzuteilen.
- (7) Bei sonstiger Direktvermarktung gemäß § 21a EEG besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung.

6. Anzulegende Werte, Messpreise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die anzulegenden Werte gemäß EEG, auf deren Grundlage die finanzielle Förderung ermittelt wird, sind Nettopreise, in denen die Umsatzsteuer nicht enthalten ist. Abhängig von der Veräußerungsform wird die finanzielle Förderung ohne oder mit Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe ausgezahlt, sofern der Einspeiser verpflichtet ist, Umsatzsteuer zu erheben.
- (2) Die Art der Ablesung und Abrechnung (Jahr/Monat) wird in Abhängigkeit von der installierten Messeinrichtung folgendermaßen festgelegt:

Messeinrichtung ohne Zählerfernauslesung:

Abschläge (monatlich) bei Jahresablesung und Jahresabrechnung (nur bei Standard einspeiseprofilzählung möglich):

Die Stromeinspeisung wird mindestens einmal jährlich abgelesen¹. Der Netzbetreiber erstellt nach Vorlage der Zählzeiten eine Jahresabrechnung über die Einspeisevergütung bzw. die Marktprämie. Auf den zu erwartenden Betrag aus der Jahresabrechnung leistet der Netzbetreiber monatlich gleiche Abschlagszahlungen, die so bemessen werden, dass möglichst geringe Ausgleichszahlungen mit der Jahresabrechnung fällig werden. Die Bemessung erfolgt auf Grund der Einspeisungen des vorangegangenen Abrechnungsjahres der Anlage oder nach den durchschnittlichen Einspeisungen vergleichbarer Anlagen.

Messeinrichtung mit Zählerfernauslesung:

Gutschrifterstellung bei Monatsablesung und Monatsabrechnung (nur bei Zählerfernauslesung möglich):

Die Stromeinspeisung wird monatlich vom Netzbetreiber abgelesen. Der Netzbetreiber erstellt nach Vorlage der Zählzeiten monatlich eine Gutschrift über die

¹ Sofern der Abrechnungsturnus vom Kalenderjahresende abweicht, erfolgt zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Einspeisers gemäß § 71 Satz 1 Nr. 1 EEG in der Fassung vom 21.02.2025 (oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung) eine zusätzliche Ablesung zum 31.12. jedes Kalenderjahres.

Einspeisevergütung bzw. die Marktprämie.

In begründeten Einzelfällen können in Absprache mit Netzbetreiber davon abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Sofern der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber durchgeführt wird, entrichtet der Einspeiser einen Messpreis. Der Messpreis richtet sich nach der Art der Messung gemäß den in Abschnitt 5. dieses Dokumentes getroffenen Festlegungen. Sofern der Messstellenbetrieb mit konventioneller Messtechnik erfolgt, veröffentlicht der Netzbetreiber die jeweils gültigen Messpreise im Internet. Der Messpreis wird in diesem Fall bei der Gutschrifterstellung in Abzug gebracht. Sofern der Messstellenbetrieb mit moderner Messtechnik (moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme) erfolgt, entrichtet der Einspeiser den Messpreis über eine separate Abrechnung gemäß den Regelungen des Messstellenvertrags Strom (Vertrag zur Durchführung des Messstellenbetriebs mit dem Anschlussnutzer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MsbG).

Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb richtet sich nach Anzahl, Art und Ausstattung der Messeinrichtungen entsprechend der Art der Einspeisung und den örtlichen Gegebenheiten.

7. Einschränkung der Stromeinspeisung und Benachrichtigung bei Einspeisungsunterbrechungen

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme oder der Fortleitung der elektrischen Energie gehindert ist, so ruht die Abnahmeverpflichtung so lange, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.
- (2) Der Netzbetreiber darf die Stromeinspeisung zur Vornahme von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches unterbrechen.
- (3) Der Netzbetreiber unterrichtet den Einspeiser rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise.
- (4) Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn sie
- nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder
 - die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Die Unterrichtung entfällt ferner bei Teilnetzbetrieb mit einer Netzersatzanlage (Notstromaggregat), sofern die Netztrennung erforderlich wird, um einen stabilen Betrieb der Netzersatzanlage zu gewährleisten.

- (5) Der Netzbetreiber darf die Stromeinspeisung ohne vorherige Ankündigung unterbrechen, wenn dies erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
 - durch eigene oder vom Übertragungsnetzbetreiber angeordnete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind.
- (6) Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (7) In den genannten Fällen teilt der Netzbetreiber dem Einspeiser auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Stromeinspeisung unterbrochen wurde.
- (8) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen (insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden).

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

9. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit der Stromeinspeisung anfallenden Daten werden von dem Netzbetreiber bzw. der für die Abrechnung zuständigen Gesellschaft zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.